

**Bauleitplanung;**  
**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kaufbeuren für das Gebiet nördlich der Mauerstettener Straße und östlich der Augsburger Straße, für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1880/12, 1880/13, 1892/1 (Teil), 1894 (Teil), 1896 (Teil), 1897 (Teil), 1897/2 (Teil), 1920/2 (Teil), 1930 (Teil), 1951/2 (Teil), in Kaufbeuren; Plan-Nr.: 45.1 F**

- hier: 1. Vollzug § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
 - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses -  
 2. Vollzug § 3 Abs. 1 BauGB  
 - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -



# AMTSBLATT

# DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 437-0

## ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link [www.kaufbeuren.de/auslegungen](http://www.kaufbeuren.de/auslegungen) eingesehen werden.

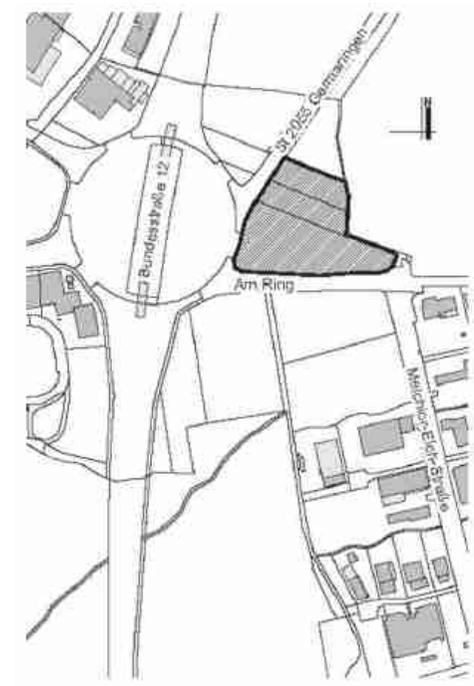
Nr. 9

Donnerstag, 1. Juni 2023

66. Jahrgang

**Bauleitplanung;**  
**Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet nördlich der Straße Am Ring sowie östlich der B12, Fl.-Nrn. 3079, 3080 und 3081 der Gemarkung Kaufbeuren; Plan-Nr. 74 F**

**Vollzug § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**-Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses-**



Der Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren beschloss am 12.05.2023 im Rahmen einer dringlichen Anordnung gemäß § 15 GeschO sowie eines Eilentscheids gemäß Art. 37 Abs. 3 GO für das oben genannte Gebiet den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplans ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

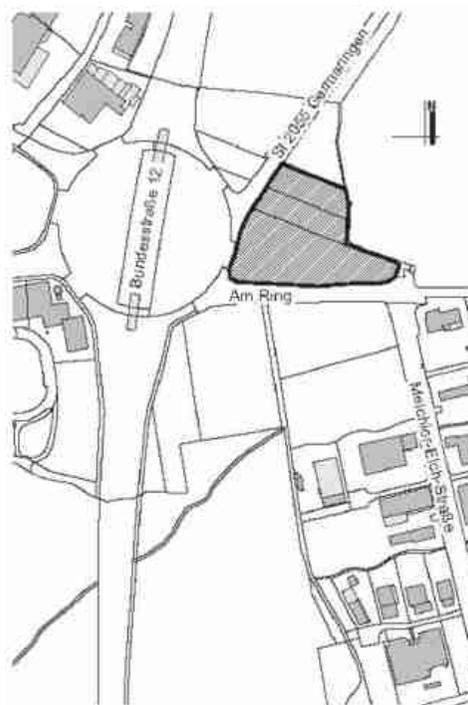
Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung von Gewerbeflächen.

Kaufbeuren, 01.06.2023  
 Stadt Kaufbeuren  
 Bau- und Umweltreferat  
 i.A.  
 Carl  
 -berufsm. Stadtrat-

**Bauleitplanung;**  
**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet östlich des B12-Verteilerkreises“, Fl.-Nrn. 3079, 3080 und 3081 der Gemarkung Kaufbeuren, nördlich der Straße Am Ring sowie östlich der B12; Plan-Nr. 74**

hier: **Vollzug § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses-**



Der Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren beschloss am 12.05.2023 im Rahmen einer dringlichen Anordnung gemäß § 15 GeschO sowie eines Eilentscheids gemäß Art. 37 Abs. 3 GO für das oben genannte Gebiet einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplans ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung von Gewerbeflächen.

Kaufbeuren, 01.06.2023  
 Stadt Kaufbeuren  
 Bau- und Umweltreferat  
 i.A.  
 Carl  
 -berufsm. Stadtrat-

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung)**

vom 03.05.2023

Das Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren AöR erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91) und des Art. 89 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9.12.2022 (GVBl. S. 674), i. V. m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das „Kom-

munalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“ vom 06.10.2014 (ABl. Nr. 20 vom 16.10.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2015 (ABl. Nr. 8 vom 07.05.2015), folgend vom Verwaltungsrat am 24.04.2023 beschlossene Gebührensatzung zur Benutzungssatzung:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Das Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren AöR (KU) erhebt für die Benutzung des Eisstadions, Bahnhofstraße 11 in 87600 Kaufbeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührentbestand

Die Gebühr wird für jede Inanspruchnahme des im Eigentum des KU befindlichen Eisstadions erhoben. Die Benutzungsgebühren werden in Form - von Eintrittskarten bei einer Nutzung im Rahmen des öffentlichen Laufs und - des Gebührenbescheides bei einer Vergabe von Eiszeiten bzw. Räumen erhoben.

### § 3

#### Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für die	
<b>1. Benutzung des Eisstadions – öffentlicher Lauf</b>	
<b>a) Einzelkarten</b>	
Erwachsene	4,50 €
Ermäßigter Personenkreis (Studenten, Schwerbehinderte, Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten)	3,50 €
Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren	2,00 €
Familienkarte groß (2 Erwachsene und maximal 4 Kinder)	10,50 €
Familienkarte klein (1 Erwachsener und maximal 4 Kinder)	8,00 €
Eisdisco Zuschlag	1,50 €
Besucher ohne Eislaufen (Volljährige Begleitpersonen von Minderjährigen und Schwerbehinderten ohne Merkzeichen B)	1,00 €
<b>b) 10er-Karten Öffentlicher Lauf</b>	
Erwachsene	40,50 €
Ermäßigter Personenkreis (Studenten, Schwerbehinderte, Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten)	31,50 €
Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren	18,00 €
Familienkarte groß (2 Erwachsene und maximal 4 Kinder)	95,00 €
Familienkarte klein (1 Erwachsener und maximal 4 Kinder)	72,00 €
Besucher ohne Eislaufen (Volljährige Begleitpersonen von Minderjährigen und Schwerbehinderten ohne Merkzeichen B)	9,50 €

### c) 10er-Karten Eisdisco

Erwachsene	54,00 €
Ermäßigter Personenkreis (Studenten, Schwerbehinderte, Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten)	45,00 €
Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren	31,50 €
Familienkarte groß (2 Erwachsene und maximal 4 Kinder)	105,00 €
Familienkarte klein (1 Erwachsener und maximal 4 Kinder)	85,00 €
Besucher ohne Eislaufen (Volljährige Begleitpersonen von Minderjährigen und Schwerbehinderten ohne Merkzeichen B)	9,50 €

<b>d) Schlittschuhverleih</b>	
Leihschlittschuhe, je Person	4,00 €
Eislaufhilfe	4,00 €
Helm, Bobskates	3,00 €
Leihschlittschuhe / Helme für Schulklassen und Kita-Gruppen, je Person	2,50 €
Schlittschuhschleifen, pro Paar	6,00 €
Schlittschuhschleifen	
Erst- oder Reparaturschliff, pro Paar	10,00 €

### 2. Vergabe von Eiszeiten bzw. Räumen Stundensatz (60 Minuten)

Schulklassen, Kita-Gruppen	28,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen	160,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen (bei Buchung ab 10 Stunden pro Jahr)	152,00 €
Gymnastikraum	40,00 €
Kraftraum	55,00 €

### 3. Vergabe von Zeiten in der Sommernutzung für Inline- und Streechockey bzw. Räumen Stundensatz (60 Minuten)

Schulklassen, Kita-Gruppen	28,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen	68,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen (bei Buchung ab 10 Stunden pro Jahr)	64,50 €
Gymnastikraum	40,00 €
Kraftraum	55,00 €

### (2) Zehnerkarten dienen einer Rabattierung bei mehrmaliger Nutzung und dürfen je Person und Benutzung nur einmal verwendet werden.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Eisstadions. Die Gebühr für die Vergabe und Nutzung von Eiszeiten bzw. Räumen entsteht mit Bestätigung der Buchung der Eiszeit bzw. des Raumes durch das KU.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Eisstadions. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zu Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Fälligkeit

Für die Benutzung des Eisstadions wird die Gebühr mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig. Im Übrigen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

### § 7

#### Gebührenermäßigung

(1) Eine ermäßigte Benutzungsgebühr entrichten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Inhaber einer Ehrenamtskarte über 18 Jahre sowie Inhaber von Zehnerkarten und sonstige Gruppen bei Buchung ab 10 Stunden pro Jahr gemäß § 3 Abs. 1.  
 (2) Wer eine Gebührenermäßigung beanspruchen will, hat die Voraussetzungen dafür nachzuweisen.

### § 8

#### Mehrwertsteuer

In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eisstadion-Gebührensatzung vom 26.10.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 17 vom 03.11.2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019 (ABl. Nr. 3/2020 vom 06.02.2020), außer Kraft.

Kaufbeuren, 01.06.2023  
 Kommunalunternehmen  
 Eisstadion Kaufbeuren AöR  
 Stefan Bosse  
 Oberbürgermeister  
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 25.10.2022 für das oben genannte Gebiet den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich der vorgesehenen Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

**Wesentliches Ziel der Planung ist die Änderung von Waldflächen in Flächen für den Kiesabbau.**

Der Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung vom 23.01.2023 sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 23.01.2023 hierzu sind in der Zeit

**vom 09.06.2023 bis einschließlich 10.07.2023**

während der Dienststunden für den Parteiverkehr bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N) sowie im Internet unter [www.kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung](http://www.kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung) zur Einsicht bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Einsicht zu nehmen, sich die Planung erörtern zu lassen und Äußerungen vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bereits verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kaufbeuren, 01.06.2023  
 Stadt Kaufbeuren  
 Bau- und Umweltreferat  
 i. A.  
 Carl  
 -berufsm. Stadtrat-